

# RS Vwgh 1986/10/21 86/07/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1986

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §107 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/07/0066

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1114/80 E 26. November 1980 RS 2

## Stammrechtssatz

Einwendungen nach § 107 Abs 2 WRG 1959 sind nur bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung möglich. Von dem Gesetz entsprechenden Einwendungen kann aber nur dann gesprochen werden, wenn durch die übergangene Partei die Verletzung eines Rechtes in irgend einer Weise konkret wird. Ohne solche Anführungen werden die Behörden nicht in die Lage versetzt, zu erkennen, welche Umstände sie im Sinne des zweiten Satzes des § 107 Abs 2 WRG 1959 zu berücksichtigen hätten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986070065.X05

## Im RIS seit

06.10.2004

## Zuletzt aktualisiert am

09.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)